Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 92 (1974)

Heft: 26: SIA-Heft, Nr. 6/1974: Raum- und Landschaftsplanung;

Geschäftsbericht 1973 des SIA

Artikel: SIA-Heft 6, 1974: der Forstingenieur in der Raum- und

Landschaftsplanung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-72399

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SIA-Heft 6, 1974

Der Forstingenieur in der Raum- und Landschaftsplanung

Am 14. und 15. Juni 1973 veranstaltete die SIA-Fachgruppe der Forstingenieure (FGF) in Stalden ob Sarnen eine Tagung, um den Mitgliedern und weiteren Interessenten Einblick in den heutigen Stand der Probleme der schweizerischen Raumplanung und der Landschaftspflege zu geben. In Referaten und Diskussionen wurde versucht aufzuzeigen, wie der Forstingenieur seinen Beitrag an diese bedeutenden Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben am besten leisten könnte. Der Vorstand der Fachgruppe hielt die Tagung für notwendig, aus der Sorge heraus, die Belange der Oekologie, der Landschaft und des Waldes könnten bei den bisher im Vordergrunde stehenden Planungszielen noch ungenügend berücksichtigt sein. Sie glaubten damit auch einem Bedürfnis vieler Fortingenieure auf Erweiterung ihres Pflichtenkreises

nachzukommen. Das erfreuliche Interesse von über 100 Teilnehmern, davon gegen die Hälfte Nichtmitglieder, und lebhafte Diskussionen bewiesen den Wunsch nach einer Behandlung der gewählten Themen. Offenbar berührte zahlreiche Praktiker insbesondere die Belange der Förderung der Berggebiete, in welche Dr. F. Mühlemann, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern, einführte¹). Ein Lichtbildervortrag und eine Exkursion mit Kantonsoberförster L. Lienert, Sarnen, lieferte dazu das praktische Beispiel. Weitere Referate sind nachstehend, teilweise gekürzt, wiedergegeben.

1) Dieser Vortrag folgt in einer der nächsten Hefte der Schweizerischen Bauzeitung.

Grundsätze der Landschaftsplanung

DK 711.1

Von Dr. J. Jacsman, Sektion Landschaft beim ORL-Institut an der ETH, Zürich

Die folgenden Ausführungen bezwecken die Orientierung der in der Praxis stehenden Forstingenieure über das Wesen, den Inhalt und das Verfahren der Landschaftsplanung. Auf diesem Gebiet können die Forstingenieure Wesentliches zur Raumplanung beitragen.

1. Einleitung

Der Begriff «Landschaftsplanung» tauchte erst in den fünfziger Jahren in der Schweiz auf. E. Winkler [1] benutzte ihn 1955 als Synonym für die Landesplanung, oder, wie wir sie heute nennen, für die Raumplanung. Er tat es mit Überzeugung, denn die Landschaft im ökologischen oder auch geographischen Sinn bedeutet die Gesamtheit der Natur

und der Kultur, d.h. den Boden, die Luft, die Gewässer, die Vegetation, die Fauna; aber auch die Siedlungen, die Verkehrsanlagen, die Einrichtungen der Wirtschaft usw., in einem bestimmten Ausschnitt der Erdoberfläche.

Im Jahr 1962 wurde der «Landschaftsplan» zum Legalbegriff auf Kantonsebene erklärt: Der Zürcher Kantonsrat beschloss die Erstellung von Gesamtplänen als Richtlinien für die Ortsplanung. Diese wurden in fünf Teilpläne aufgeteilt, von denen der eine den Namen «Landschaftsplan» erhielt, der folgende Elemente umfasst: den Wald, die Landwirtschaftsgebiete auf längere Sicht, die Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die Gewässerschutzgebiete, die Trennund Gliederungszonen, die aus anderen Gründen freizuhaltenden Gebiete.

Die malerische Fischersiedlung Angelfluh in Meggen LU als Beispiel eines schützenswerten Ortsbildes am Seeufer (Photo K. Holzhausen)

